

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 4. Juni 1986

116. Stück

- 286. Verordnung:** Verordnung gemäß § 1 Grundbuchsumstellungsgesetz
- 287. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 7 Brünner Straße im Bereich der Gemeinde Drasenhofen
- 288. Kundmachung:** Vietnamesisches amtliches Zeichen zur Kennzeichnung der Qualität vietnamesischer Produkte
- 289. Kundmachung:** Aufhebung des § 71 a und des § 77 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 durch den Verfassungsgerichtshof
- 290. Kundmachung:** Aufhebung des § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957 durch den Verfassungsgerichtshof

286. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 14. Mai 1986 gemäß § 1 Grundbuchsumstellungsgesetz

Gemäß § 1 Abs. 1 Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik verordnet:

§ 1. Die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung wird angeordnet

1. für alle Grundbuchgerichte, für die diese Anordnung noch nicht getroffen wurde;
2. für alle Landtafeln.

§ 2. Das Eisenbahnbuch ist von der Anordnung nach § 1 Z 1 ausgenommen.

Ofner

287. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Mai 1986 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 7 Brünner Straße im Bereich der Gemeinde Drasenhofen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 7 Brünner Straße von km 61,150 (alt) bis km 61,650 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabebenen — mit Verordnung vom 7. November 1979, BGBl. Nr. 457, bestimmten — Abschnitt „Poysdorf—Drasenhofen“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Übleis

288. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. März 1986 betreffend das vietnamesische amtliche Zeichen zur Kennzeichnung der Qualität vietnamesischer Produkte

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das in der Anlage angeführte vietnamesische amtliche Zeichen zur Kennzeichnung der Qualität vietnamesischer Produkte in zwei Ausführungsformen Anwendung findet.

Steger

Anlage

Zeichen für Waren hervorragender Qualität



Zeichen für Waren erstklassiger Qualität



289. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Mai 1986 über die Aufhebung des § 71 a und des § 77 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1986, G 60/82-11, der Bundesregierung zugestellt am 9. Mai 1986, § 71 a und § 77 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerbeord-

nungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz

290. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Mai 1986 über die Aufhebung des § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 8. März 1986, G 8-11/86-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 14. Mai 1986, § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 48/1981 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz